

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sandspieltherapie e.V. (DGST)



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Deutsche Gesellschaft für Sandspieltherapie.

Er kann seinen Namen auch abgekürzt als „DGST“ führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Als rechtsfähiger Verein ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Als solcher führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, den er auch abgekürzt als „e. V.“ führen kann.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Wahrung des Sandspiels nach Dora Kalff in Theorie und Praxis. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und durch die Unterstützung von Lehre und Praxis der Sandspieltherapie auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 10 festgelegten Stimmenmehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter § 2 dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben. Eine die Liquidation des Vereins abschließende Mitgliederversammlung entscheidet über den konkreten Anfallberechtigten nach Satz 1.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Sandspieltherapeuten, die die Fort- und Weiterbildung entsprechend der DGST- und/oder der ISST-Richtlinien abgeschlossen haben.
 - b) Kollegen, die in Sandspieltherapie ausgebildet sind oder in der Fortbildung stehen.
 - c) Personen, die an der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Förderung und Wahrung der Ziele der DGST interessiert sind.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der abgelehnte Bewerber das Recht, dagegen schriftlich Widerspruch zu erheben, den er an den Vorstand richtet. Über diesen Widerspruch und damit über die Aufnahme entscheidet dann abschließend die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.
4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar fällig. Auch für das Jahr des Beginns und des Endes der Mitgliedschaft eines Mitglieds ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Anteilige Rückzahlungen erfolgen auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft unterjährig – egal aus welchem Grund – endet. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren, in besonderen Fällen auch den Erlass des Beitrags.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

b) Tod des Mitglieds

c) förmliche Ausschließung.

Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) den Verein bzw. dessen Ansehen in der Öffentlichkeit erheblich geschädigt oder sonst gegen dessen berechnigte Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
- b) in seiner Person oder in seinem Verhalten einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über einen Vorschlag auf Ausschließung eines Mitglieds.

Rechtzeitig vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die der Vorstand für das betroffene Mitglied sicherzustellen hat. Diese Stellungnahme kann der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Das betroffene Mitglied hat auch das Recht, sich direkt an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss befindet, zu wenden. Der Beschluss zur Entscheidung über die Ausschließung ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem betreffenden Mitglied in dieser Form zuzusenden, unabhängig davon, ob es an dieser Mitgliederversammlung teilgenommen hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenführer. Der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen ISST-Mitglieder sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung verbindet mit der Wahl zugleich die Besetzung der Vorstandspositionen Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender; die übrigen Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung nicht als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender, sondern als Vorstandsmitglied gewählt wurden, erhalten durch Vorstandsbeschluss die nähere Position als Schriftführer oder Kassenführer. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds, so endet im gleichen Zeitpunkt dessen Amt als Vorstandsmitglied.
3. Das einzelne Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis sein Nachfolger dieses Vorstandsamt durch Annahme der erfolgten Wahl übernommen hat. Dies gilt nicht, wenn
 - a) das Vorstandsamt durch Ende der Vereinsmitgliedschaft endet,
 - b) ein Vorstandsmitglied im Falle seines Rücktritts, den er schriftlich an die übrigen Vorstandsmitglieder richten muss, erklärt, nicht kommissarisch im Amt zu bleiben, oder
 - c) ein Vorstandsmitglied zum bzw. nach Ablauf seiner Amtszeit schriftlich an die übrigen Vorstandsmitglieder erklärt, nicht kommissarisch im Amt zu bleiben.
4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan, insbesondere der Mitgliederversammlung, zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vermögens sowie Aufbau und Gestaltung der Fort- und Weiterbildung. Letzteres kann der Vorstand an eine von ihm zu berufende Weiterbildungskommission delegieren, die ihm gegenüber verantwortlich ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Die ihnen bei der Vorstandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen können ihnen gegen Nachweis vom Verein ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus entscheiden, dass im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Ehrenamtszuschale eine Aufwandsentschädigung bezahlt wird.

7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Halbjahr und im Übrigen nach Bedarf statt. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich einberufen. Das einberufende Vorstandsmitglied kann zur Information über und Beratung von besonderen Angelegenheiten weitere Personen, insbesondere sachverständige Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, als Gäste einladen. Diese Gäste nehmen an der Vorstandssitzung beratend und ohne Stimmrecht teil.
8. Vorstandssitzungen können statt als Präsenzsitzung auch – vollständig (Telefon- bzw. Onlinesitzung) oder ergänzend (Hybridsitzung) – unter Verwendung geeigneter und hinreichend (daten-) sicherer Software als Telefon- bzw. Onlinekonferenz abgehalten werden. Der Modus einer Vorstandssitzung wird vom einberufenden Vorstandsmitglied bei der Einberufung der jeweiligen Vorstandssitzung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
9. Der Vorstand kann einen Beschluss auch außerhalb von Präsenz-, Telefon- oder Onlinesitzungen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) fassen (Umlaufverfahren).
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung bzw. der Beschlussfassung teilnehmen. Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigen, es in einer Vorstandssitzung mit seiner Stimme zu vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann neben seiner eigenen Stimme nur für ein anderes Mitglied des Vorstands die Stimme abgeben.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich einzuberufen. Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen dieselben Regelungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden für einen dem Einberufungsverlangen angemessenen, frühestmöglichen Zeitpunkt einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und
 - a) der Vorstand beschließt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung und unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, an dieses per einfachen Briefs postalisch. Für die ordnungsgemäße und insbesondere die rechtzeitige Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
3. Soweit die Mitgliederversammlung nicht ausschließlich virtuell stattfindet, hat der Vorsitzende in der Einberufung mitzuteilen, an welchem Ort die Präsenzversammlung stattfindet bzw. an welchem Ort an einer hybriden Versammlung physisch-real teilgenommen werden kann. Dieser Ort kann – bei Vorliegen eines besonderen Sachgrundes, der in der Einberufung bekannt zu geben ist – auch im Ausland liegen, insbesondere im deutschsprachigen europäischen Ausland. Der Vorstand entscheidet über den Versammlungsort bei der Einberufung nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt diesen in der Einladung verbindlich mit.
4. Die Durchführung einer Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer Präsenzversammlung, bei der die Mitglieder physisch-real zusammentreten, oder ausschließlich virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum bzw. in einer solchen Videokonferenz. Als weitere Möglichkeit steht zur Verfügung, dass Mitglieder auch ohne physisch-reale Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob jeweils eine Präsenz-Mitgliederversammlung oder das virtuelle Onlineverfahren einer Mitgliederversammlung durchgeführt wird bzw. eine hybride Versammlung abgehalten werden soll. Der Vorsitzende teilt den Modus bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung verbindlich mit.
5. Beim Onlineverfahren bzw. der hybriden Versammlung werden die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail spätestens am dritten Tag vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse; ausreichend ist in diesem Fall die ordnungsgemäße Absendung des Briefes spätestens am dritten Tag vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

6. Für geheime Wahlen bzw. geheime Abstimmungen im virtuellen Onlineverfahren der Mitgliederversammlung bzw. bei der hybriden Versammlung stellt der Vorstand sicher, dass die hierfür technischen Notwendigkeiten vorhanden sind.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen im virtuellen Onlineverfahren bzw. für die hybride Versammlung beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung, gleich ob als Präsenz- oder als rein virtuelle Onlineversammlung bzw. als hybride Versammlung, wird durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, sofern und soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt (Sitzungsleiter).
9. Außerhalb von Präsenzmitgliederversammlungen oder von Mitgliederversammlungen im Onlineverfahren bzw. hybriden Versammlungen können Beschlüsse der Mitglieder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Entscheidung, ob das Umlaufverfahren für aus sachlichen Gründen geeignete Beschlussgegenstände gewählt wird, trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Beschluss der Mitglieder im Umlaufverfahren ist dann gültig zustande gekommen, wenn daran alle Mitglieder beteiligt wurden und in einem der Angelegenheit angemessenen Zeitraum bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Im Umlaufverfahren kann über alle Angelegenheiten, für welche die Mitgliederversammlung zuständig und für die das Umlaufverfahren nicht ausgeschlossen ist, beschlossen werden. Das Umlaufverfahren ist ausgeschlossen für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und ggfs. Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und der Mitglieder über die Tätigkeit des Vereins,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfung erfolgt dabei durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - e) abschließende Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand und Widerspruch gegen diese Entscheidung,
 - f) abschließende Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern,
 - g) abschließende Bestimmung des Anfallberechtigten zum Ende der Liquidation des Vereins.

11. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmenden. Für eine Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten notwendig.
12. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Themen beschließen. Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen. Allen Anträgen soll eine Begründung beigefügt sein. Die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung vom Sitzungsleiter bekannt zu machen. Später eingehende oder Ad-hoc-Anträge in der Versammlung, auch zur Ergänzung der Tagesordnung, und die davon betroffenen Beratungs- und Beschlussgegenstände sind in dieser Versammlung nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder dem zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks sowie auf Auflösung des Vereins; diese können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen

1. Über den Verlauf der entsprechenden Sitzungen bzw. Versammlungen sowie über die dabei oder per Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer mit der elektronischen Wiedergabe ihres Namens zu unterzeichnen.
2. Alle Protokolle und Beschlüsse sind zu sammeln und elektronisch aufzubewahren sowie den Vorstandsmitgliedern in elektronischer Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
2. Ausschließlich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit mit möglichst einfachen Formulierungen wird in dieser Satzung lediglich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sämtliche Geschlechter ausdrücklich einbezogen.
3. Wenn in dieser Satzung von „schriftlich“ oder ähnlichen Bestimmungen zur Formbedürftigkeit die Rede ist, die in dieser Regelung nicht weiter konkretisiert werden, ist neben Schriftform und elektronischer Form stets auch Textform

(insbesondere E-Mail) zulässig, soweit der einzelnen Bestimmung keine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht.

Oktober 2023